



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34500/0019

DATUM **25. Feb. 2019**

Fragen für den Monat Februar 2019

Ihre am 20.02.2019 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 2/262

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Exportverbot von Rindern in 14 Länder außerhalb der Europäischen Union durch zwei Landkreise in Schleswig-Holstein (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/tierschutz-kreise-in-schleswig-holstein-verbieten-rinder-exporte-a-1253518.html>), und woran scheitert bislang ein bundesweit geltendes Exportverbot in diese 14 Länder entsprechend dem EuGH-Urteil vom 23.04.2015 (C-424/13)?“

beantworte ich wie folgt:

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben mehrere Landkreise in Schleswig-Holstein und Bayern Folgendes angekündigt oder bereits in die Tat umgesetzt: Für Tiertransporte, die aus Deutschland in bestimmte Staaten außerhalb der Europäischen Union führen, sollen vorerst tierschutzrechtlich vorgeschriebene Fahrtenbücher nicht mit dem erforderlichen Stempel versehen oder tierseuchenrechtlich vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigungen nicht ausgestellt werden. Dies wird damit begründet, dass der Tierschutz nach dem Verlassen der Europäischen Union nicht gewährleistet sei.

Die Ausführung der einschlägigen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das beschriebene

Vorgehen der Landkreise derzeit sowohl innerhalb der betroffenen Länder bewertet als auch länderübergreifend erörtert. Die Bundesregierung wird diesen Bewertungen nicht vorgreifen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem in der Frage genannten Urteil klargestellt, dass die eingangs erwähnte Stempelung des Fahrtenbuchs nur dann zulässig ist, wenn die Transportplanung auch in Bezug auf Transportabschnitte außerhalb der Europäischen Union sowohl wirklichkeitsnahe Angaben enthält als auch darauf schließen lässt, dass die Beförderung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Eine Feststellung, dass Tiertransporte in bestimmte Staaten nicht zulässig bzw. zu verbieten sind, enthält das Urteil nicht.

Mit freundlichen Grüßen

16. 4. (Julius)